

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Benutzung

städtischer Sportanlagen in Kamen

laut Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom

20.05.2010

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Überlassung von sämtlichen städtischen und von der Stadt Kamen verwalteten Sportplätze, Turn- und Sporthallen und andere der sportlichen Betätigung dienenden Anlagen (nachstehend mit "Sportanlage" bezeichnet).
Zur Sportanlage zählen auch die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume.
- (2) Die Sportanlagen stehen den Schulen und Vereinen, die dem Sportverband Kamen e.V. angehören, zu sportlichen Zwecken zur Verfügung.
- (3) Andere, nicht dem Sportverband Kamen e.V. angehörende sporttreibende Gruppen können die Sportanlagen benutzen, wobei die Interessen der in Abs. 2 genannten Benutzer vorrangig sind.
- (4) Zur Benutzung für nichtsportliche Veranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Hierbei ist abweichend von den Vorschriften des § 5 eine gesonderte Entgeltregelung zu vereinbaren. Die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes trifft der Bürgermeister.

§ 2

Benutzungsvertrag

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf des Abschlusses eines Benutzungsvertrages mit der Stadt Kamen, vertreten durch den Bürgermeister. Für die weitergehende Nutzung und nichtsportliche Veranstaltungen kommt der Benutzungsvertrag durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch die Stadt Kamen zustande.
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Nutzungen, die aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung für eine Sportanlage im Sinne des § 1 gesondert geregelt sind, bleiben insoweit von der Benutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

- (2) Die Zuständigkeit für die Vergabe der Sportanlagen liegt beim Fachbereich Kultur, Schule und Sport.
- (3) Bei der Benutzung durch Schulen bedarf es im Rahmen der vorgesehenen Benutzungszeiten keines besonderen Benutzungsvertrages.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

§ 3 Rücknahme der Zuweisung

- (1) Die Stadt Kamen ist berechtigt unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten beziehungsweise Nutzungsrechte durch Sperrung der Sportanlage auszusetzen, wenn es aus sportlichen oder aus sonstigen besonderen Umständen erforderlich ist oder wenn über einen Zeitraum von 6 Monaten die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bei Benutzung der Turn- und Sporthallen unterschritten wird.
- (2) Besondere Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Benutzung der Sportanlagen z.B. durch Witterungseinflüsse nicht ohne Beschädigung möglich ist.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel für eine Einfachturn- und Gymnastikhalle 8 Personen, eine Zweifachturn-/Sporthalle 12 Personen und für eine Dreifachsporthalle 18 Personen, wobei sportartspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden können.
- (4) Wenn die Stadt Kamen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die dadurch betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Für jede Sportanlage wird ein Belegungsplan aufgestellt, in dem die einzelnen regelmäßigen Benutzungszeiten festgelegt sind (regelmäßige Nutzung).
- (2) Die Sportanlagen stehen den Schulen allgemein montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung. Schulen, die einen Nachmittagsbetrieb durchführen, können die Sportanlagen auch zur Zeit des Nachmittagsunterrichts benutzen. Für die übrigen Benutzer gelten die jeweils in den besonderen Belegungsplänen der einzelnen Sportanlagen festgesetzten Zeiten.

- (3) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Sportanlagen vornehmlich zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung (weitergehende Nutzung). Sie können aber auch für Übungszwecke freigegeben werden. Kann eine Veranstaltung, für die eine Sportanlage zugeteilt wurde, nicht an dem festgesetzten Tag stattfinden, so ist das dem Fachbereich Kultur, Schule und Sport umgehend mitzuteilen. Wenn der Stadt ein finanzieller Ausfall entsteht, ist der Antragsteller ersatzpflichtig.
- (4) Während der Schulferien ist die Benutzung der Turn- und Sporthallen nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

§ 5

Beitrag zu den Betriebskosten

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen zu Übungszwecken und Wettkämpfen ist für die Schulen und Vereine, die dem Sportverband Kamen e.V. angehören, für Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe unentgeltlich, soweit in Abs. 2 keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein Beitrag zu den Betriebskosten der Sportanlagen in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde und Übungseinheit von folgenden Nutzern erhoben:
 1. Auswärtige Vereine, Verbände,
 2. Betriebssportgemeinschaften und Dienstsportgruppen, die keine Jugendarbeit betreiben oder nicht am regelmäßigen Wettkampf- und sonstigem Spielbetrieb eines dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverbandes teilnehmen,
 3. Hobbygruppen,
 4. Anbieter entgeltlicher Kursangebote, auch soweit es sich um Angebote von Vereinen, die dem Sportverband Kamen e.V. angehören, handelt
 5. und sonstige nicht unter Abs. 1 genannte Nutzer.

Eine Übungseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist eine Turn- oder Sporthalle der Größe von bis zu 15 m x 27 m, ein Gymnastikraum oder ein Sportplatz. Hobbygruppen sind solche Nutzer, die keinem sporttreibenden Verein, der sich durch Mitgliedsbeiträge finanziert und daraus auch Jugendarbeit betreibt, angehören oder Vereinsgruppen, die einen Sport außerhalb des satzungsgemäßen Vereinszwecks ausüben.

- (2) Der Beitrag zu den Betriebskosten wird auf der Basis des jeweils gültigen Belegungsplanes errechnet.
- (3) Der Beitrag für die regelmäßige Nutzung wird jährlich am 01.08. eines Jahres fällig, bei der weitergehenden Nutzung spätestens 7 Tage vor der Nutzung.
- (4) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (5) Von der Erhebung des Beitrages zu den Betriebskosten kann im Einzelfall aus Gründen der Sportwerbung und Sportförderung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über die Nichterhebung des Beitrages trifft der Bürgermeister.

§ 6 Aufsichtspersonen

Vereine haben Übungsleiter zu benennen, Schulen jeweils eine Lehrkraft als Aufsichtsperson einzusetzen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes zu sorgen haben.

Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportanlagen nicht benutzt werden. Die Aufsichtsperson hat als erster die Sportanlage zu betreten und unter Beachtung des § 9 Abs. 2 als letzter erst zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Sportanlage überzeugt hat.

§ 7 Weisungsrecht der Stadt Kamen

- (1) Die Beauftragten der Stadt Kamen haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Soweit es zum Schutz der Interessen der Stadt Kamen erforderlich ist, ist ihren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

Beauftragte der Stadt Kamen sind auch die zuständigen Hausmeister und Platzwarte.

- (2) Die Übungsleiter, Betreuer und andere vom Benutzer mit der Durchführung der Aufgaben beauftragten Personen haben sich den städtischen Aufsichtspersonen gegenüber auf Verlangen vor Inanspruchnahme der Sportanlagen auszuweisen.

§ 8 Erste Hilfe

- (1) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass bei Benutzung der Sportanlagen ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen vom Benutzer außerdem Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass im Bedarfsfall sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 9 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb genutzten Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entlehene Geräte müssen nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückgebracht werden. Für durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufene Beschädigungen oder für nicht abgelieferte Geräte ist der Stadt Kamen Ersatz zu leisten. Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Räumen oder an dafür bestimmten Plätzen nur mit Genehmigung der Stadt Kamen untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt Kamen nicht.

- (2) Der Nutzer hat die Sportanlage ordnungsgemäß zu verlassen und sollte noch kein weiterer Nutzer mit einem Verantwortlichen anwesend sein, abzuschließen. Hierfür werden den Nutzern Schlüssel der Sportanlagen zur Verfügung gestellt.
- (3) Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen, die von ihrer Beschaffenheit her den Hallenboden nicht verunreinigen oder beschädigen, oder barfuss betreten werden.
- (4) Bei Benutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (5) Fahrzeuge aller Art sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Das Einstellen von Fahrrädern ist in den Gebäuden der Sportanlagen nicht erlaubt.
- (6) Die Benutzung klebender Mittel ist in den Gebäuden der Sportanlagen nicht gestattet.
- (7) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in den Gebäuden der Sportanlagen sind verboten.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 10 Haftung

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen trägt der Benutzer die Gefahr und Verantwortung. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Kamen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude.
- (2) Der Benutzer prüft vor Benutzung die Sportanlage und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Die Stadt Kamen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperverletzung, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen oder Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich dem Fachbereich Kultur, Schule und Sport oder dessen Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

§ 11 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In den Sportanlagen oder in deren unmittelbarer Nähe ist die wirtschaftliche Werbung, der Verkauf von Waren aller Art und der Ausschank von Getränken gegen oder ohne Entgelt nur mit Zustimmung der Stadt Kamen gestattet. Bei Errichtung eines Standes zum Verkauf oder Feilbieten vorbezeichneter Waren und Getränke ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes wird nach Art der Waren und nach Umfang der jeweiligen Veranstaltung von der Stadt Kamen festgelegt. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist verboten. Ausnahmen sind möglich. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Kamen.

Sonstige Vorschriften über die Erlaubnis zur wirtschaftlichen Werbung, zum Feilbieten und Verkauf von Waren usw. bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 12 Nebendienst der Stadt

Die Kosten für die Beschäftigung von zusätzlichem Personal für Ordnungs- und Aufsichtsdienste sind in voller Höhe vom Benutzer zu tragen. Die Entscheidung über die Leistung von Nebendiensten trifft die Stadt.

§ 13 Schlussvorschriften

Die von der Stadt Kamen erlassenen oder noch zu erlassenden Betriebsordnungen, die Einzelheiten über die Benutzung der jeweiligen Sportanlage regeln, sind zu beachten.

§ 14 Verstöße

Benutzer der Sportanlagen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen in grober Weise stören, können von der Stadt Kamen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Für die Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.